

* Die Zuständigkeit des neuen Kriegswucheramts. In weiten Kreisen herrscht noch Unklarheit über die Aufgaben und die Zuständigkeit des vom Minister des Innern durch Erlass vom 1. d. M. errichteten Kriegswucheramts, das seine Tätigkeit in Anlehnung an das Berliner Polizeipräsidium am 15. d. M. aufnehmen wird. Das Kriegswucheramt ist nicht eine örtliche Abteilung des Polizeipräsidioms für den Landespolizeibezirk Berlin — Geschäfte der örtlichen Polizeiverwaltung sind dem Kriegswucheramt überhaupt nicht zu übertragen —, sondern es ist eine Zentralstelle, die die Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebarungen im Verkehr mit Gegenständen des täglichen Bedarfs für das ganze Gebiet des preussischen Staates einheitlich leiten und möglichst wirksam gestalten soll. Zu diesem Zweck hat das Kriegswucheramt sich der Mitwirkung der örtlichen Polizeibehörden und der Behörden der Staatsanwaltschaft zu bedienen und auch seinerseits die örtlichen Behörden bei der Aufklärung wichtiger oder schwieriger Fälle durch Entsendung von Beamten zu unterstützen. Die sachliche Zuständigkeit des Kriegswucheramts erstreckt sich auf die Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebarungen in jeder Form, jedoch nur, soweit sie im Verkehr mit Gegenständen des täglichen Bedarfs vorkommen. Die ausschließliche Zuständigkeit der örtlichen Polizeibehörden zur Vornahme polizeilicher Amtshandlungen in ihrem Bezirk wird durch das Kriegswucheramt nicht berührt. Die Beamten des Kriegswucheramts können polizeiliche Amtshandlungen nur durch die örtlichen Polizeibehörden vornehmen. Diese bleiben für die nachdrückliche Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebarungen in ihrem Bezirk nach wie vor allein verantwortlich. Die Schaffung des Kriegswucheramts entlastet sie von ihrer Verantwortung nicht. Das Kriegswucheramt soll sich auch mit der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise in enger Fühlung halten und ebenso auf das Zusammenarbeiten der örtlichen Polizeibehörden mit den Preisprüfungsstellen hinwirken. Es kann die Preisprüfungsstellen in geeigneten Fällen um Aufklärung des Sachverhalts und um gutachtliche Neußerung ersuchen. Die Preisprüfungsstellen haben diesem Ersuchen zu entsprechen.